

Zucker-Versorgung

Wir erhalten von zuständiger Stelle folgende Mitteilungen: Seit längerer Zeit waren die Zufuhren von Zucker ganz ungenügend. Es fehlte nicht an gekauftem Zucker, aber dem Abtransport ab den Seep lägen stellten sich Schwierigkeiten entgegen. Einige hundert Wagenladungen Zucker, welche das Oberkriegskommissariat auf Lager hatte, sind bis auf einen kleinen Rest abgegeben worden.

Die Zufuhrschwierigkeiten sind nun aber zum größten Teil behoben. Es ist zu erwarten, daß ziemlich regelmäßig Zucker ab Rotterdam wie ab französischen Häfen speidiert wird. Allerdings wird diese Zufuhr nicht hinreichen, um die überall fühlbar gewordene Zuckerknappheit plötzlich zu heben.

Im Herbst ist der Zuckerverbrauch am größten. Für die Herstellung von Hausgetränken aller Art, sowie für das Konservieren von Früchten sind außer dem regelmäßigen Konsum viele hundert Wagenladungen Zucker erforderlich. Es ist Aussicht vorhanden, daß der erwartete Zucker für diese Zwecke ausreicht, wenn überall mit der nötigen Sparsamkeit umgegangen wird. Wer heute mehr Zucker verlangt und kauft, als er unbedingt notwendig hat, schädigt seine Mitbürger, die durch ein ängstlich übertriebenes Ankaufen von mehr Zucker als für den unmittelbaren Bedarf notwendig ist, verkürzt werden.

Eine Preiserhöhung für den Konsumzucker ist vorderhand nicht zu befürchten; es liegt daher kein Grund vor, sich Vorräte anzulegen.

Ueber den für die Herstellung von Getränken und zur Gallisierung des Weines (soweit letzteres durch die kantonalen Regierungen gestattet ist oder für das Jahr 1916 gestattet wird) notwendigen Zucker hat das schweizerische Militärdepartement mitfolgende

Verfügung

erlassen:

1. Der im Herbst zur Herstellung von Hausgetränken benötigte Zucker wird nach Maßgabe der Vorräte und der Zufuhren zu den für den Konsumzucker festgesetzten Preisen geliefert.

2. Wer zu diesem Zwecke Zucker benötigt, hat seinen notwendigsten Bedarf bei demjenigen Händler oder derjenigen Genossenschaft zu bestellen, welche ihm zu normalen Zeiten den Zucker lieferte. Der gesamte Bedarf ist bei einer Stelle zu bestellen.

Mit der Bestellung ist die Erklärung abzugeben, daß der Zucker nur für den vorgeannten Zweck im Verlaufe dieser Saison Verwendung findet, und daß vom Besteller sonst von keiner Seite Zucker zu diesem Zwecke bezogen werde.

3. Händler und Genossenschaften oder Genossenschaftsverbände, welche Bestellungen auf Zucker zur Herstellung von Hausgetränken erhalten, haben dieselben zusammenzustellen und dem schweizerischen Oberkriegskommissariat einzureichen, welches den Zucker, soweit möglich, liefert.

4. Zucker zur Gallisierung von für den Handel bestimmten Weinen, soweit diese Maßnahme durch die kantonalen Verordnungen und Verfügungen überhaupt zulässig ist, wird als Industriezucker bezeichnet und zu den für diesen Zucker festgesetzten Preisen geliefert.

5. Weinhändler, Weinbauern und Weinbauergenossenschaften, welche gallisierten Wein in den Handel bringen, haben ihre Bestellungen, die auf das Allernotwendigste zu beschränkt sind, dem Oberkriegskommissariat einzureichen, welches wie für die Lieferung des übrigen Industriezuckers die nötigen Anordnungen trifft.

6. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen sind gemäß den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 strafbar.